

Beschlussvorlage Nr. B- 243/2008

Einreicher:

Dezernat 3/Amt 32

Gegenstand:

2. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestätigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.10.2008	nichtöffentlich			
Stadtrat	15.10.2008	öffentlich			

Gesetzliche Grundlagen:

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: ja nein

Haushaltsstelle(n) in Anlage , Seite benannt

Haushaltsstelle

Gesamtkosten der Maßnahme	EUR
Maßnahmenbezogene Einnahmen	EUR

Finanzbedarf ist gesichert nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Bereits gefasste Beschlüsse/Entscheidungen sind betroffen:					
Beschluss- Nummer	Beschluss-Datum	beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	Beschluss ist	
				außer Kraft zu setzen	zu ändern
B-463/00	01.11.2000	Stadtrat			X
B-409/04	15.12.2004	Stadtrat			X

An der Erarbeitung der Vorlage wurden beteiligt: (z. B. Freie Träger, Beauftragte, Jugendforum ...)

Jugendforum

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern gemäß Anlage 3.

Begründung:

Die sich ständig wiederholenden Situationen, verbunden mit Beschwerden von Einwohnern, Gästen und Gewerbetreibenden wegen des aggressiven Bettelns, des sich Niederlassens zum Zwecke des Alkoholgenusses auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in Anlagen, dem Fehlverhalten auf Kinderspielflächen, Verunreinigungen im öffentlichen Raum, dem nicht sachgemäßen Gebrauch von Sportgeräten auf baulichen Anlagen, verbunden mit Beschädigungen an Denkmälern (z. B. Sockel des Karl-Marx-Kopfes), macht es erforderlich, eine Änderung der Polizeiverordnung (PolVO) der Stadt Chemnitz vorzunehmen.

Die in der Polizeiverordnung enthaltenen Verbotstatbestände werden durch die vorliegende Fassung konkretisiert und zum Teil neu gestaltet, so dass eine größere Rechtssicherheit erzielt wird. Für Normadressaten und Vollzugskräfte ist besser ersichtlich, welche konkreten Handlungen untersagt sind. Auch erfolgt hierdurch eine Stärkung der städtischen Position in möglichen Widerspruchs- und Klageverfahren.

§ 3 Abs. 3 letzter Halbsatz PolVO

Diese Regelung ist erforderlich, um zu verhindern, dass Eigentümer, die ihr oder andere Fahrzeuge auf ihrem Privatgrundstück waschen, die Abwässer auf öffentliche Flächen und somit in die öffentliche Kanalisation leiten. Die Kfz-Halter sollen angehalten werden, ihre Fahrzeuge in Waschanlagen, die über die nötigen Entsorgungseinrichtungen verfügen, zu waschen.

§ 4 Abs. 3 PolVO

In der Zeit vom 01.01.2007 bis 30.06.2008 verzeichnete das Ordnungsamt 131 Beschwerden über freilaufende Hunde und 47 Hundebisse. Aufgrund der allgemeinen Gefahrenlage in einer Großstadt wie Chemnitz für Passanten, ältere Leute, Kinder und Sportler ist eine Leinenpflicht angemessen. Eine Verletzung des Tierschutzes ist nicht gegeben, da die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz ein ethisches Mindestmaß vorschreibt, welchem aufgrund der in der Stadt Chemnitz ausreichend vorhandenen Freilaufflächen entsprochen wird.

§ 4 Abs. 4 PolVO

Wenn Hundekot auf Spiel- und Bolzplätzen hinterlassen wird und es somit zu einem Kontakt kommen kann, entsteht durch Parasiten ein potentielles Infektionsrisiko für den Menschen, unabhängig davon, ob der Hund im Freien oder in einer Wohnung lebt.

Diese Regelung ist notwendig, da hierdurch insbesondere Kinder und abwehrgeschwächte Erwachsene vermehrt gefährdet sind.

Die gleichzeitige Anwesenheit von Kindern und Hunden kann auch zu einer Steigerung der Aggressivität der Tiere, verbunden mit einem erhöhten Verletzungsrisiko der Kinder führen.

§ 6 PolVO

Die Regelung zum Taubenfütterungsverbot ist präziser gefasst worden, um den neuen Begriff „frei lebende Tauben“ vom ursprünglichen „verwilderte Haustauben“ besser abzugrenzen. Im Übrigen soll der Unterschied zu der privaten Taubenhaltung deutlich gemacht werden.

§ 7 Abs. 1 PolVO

Mit den Öffnungszeiten wird sowohl dem Interesse der Kinder und der Jugendlichen als auch den anderen Anwohnern Rechnung getragen, um den Schutz der Nachtruhe besser regeln zu können. Im Übrigen werden Verletzungen mit der durch die Dunkelheit eintretenden Sichtbeschränkungen unterbunden.

§ 7 Abs. 2 a) bis c) PolVO

Diese Regelung dient nachhaltig dem Schutz der Kinder. Aufgrund der Beschwerden aus der Bevölkerung sind diese Einschränkungen erforderlich:

- a) um die Kinder vor Verletzungen von Glasscherben und anderen gefährlichen Gegenständen zu schützen,
- b) um mit diesem Alkoholverbot einen effektiveren Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten. Für Kinder und Jugendliche ist der allgegenwärtige Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit irritierend. Das Verbot verfolgt damit einen pädagogischen Zweck und erzeugt eine bestimmte Vorbildwirkung dahingehend, dass Alkoholgenuss im öffentlichen Raum nicht toleriert wird. Das Alkoholverbot ist auch aus Gründen der Suchtprävention geboten, da die meisten Kinder und Jugendlichen ihre ersten Alkoholerfahrungen bereits mit 11 und 12 Jahren machen.
- c) damit Gefährdungen und Verletzungen möglichst ausgeschlossen werden.

§ 13 Abs. 1b) bis 1c) PolVO

Aufgrund der Vorkommnisse im November 2007 und der sich ständig wiederholenden Beschwerden aus der Bevölkerung und den Geschäftsleuten, ist es erforderlich, diese Regelungen einzuführen, um somit das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missständen infolge Alkoholkonsums und damit verursachte Gefährdungen von Personen und mutwillig verursachten Sachbeschädigungen von öffentlichen Straßen und Plätzen in Chemnitz zu unterbinden. Das Unsicherheitsgefühl ist insbesondere bei älteren Menschen weit verbreitet. Dies belegen auch die Zahlen sowohl des Ordnungsamtes als auch der Polizei. Vom 01.01.2007 bis zum 30.06.2008 gab es allein 150 Beschwerden bezüglich des Aufenthaltes von Alkoholikern in Grünanlagen und Störungen in der Fußgängerzone Straße der Nationen.

Allein im ersten Halbjahr 2008 wurden 7 Körperverletzungsdelikte, 1 gefährliche Körperverletzung, 6 Sachbeschädigungen, 21 Diebstähle, 2 Beleidigungen und 11 Ordnungswidrigkeiten (Verstöße gegen die Polizeiverordnung) registriert.

§ 13 Abs. 1e) PolVO

Der öffentliche Raum ist eine demokratisch definierte und somit allen Bürgern gleichermaßen zugängliche Sphäre, die sich aus baulichen, politischen und sozialen Prozessen speist und unterschiedliche historische Wurzeln hat. Da er von einer jahrhundertwährenden Geschichte geprägt ist, gibt er den Bürgern des Gemeinwesens Gefühle der Vertrautheit und Sicherheit. Auf der anderen Seite handelt es sich meist um bestrittene urbane Zonen, die vielen verschiedenen Zielen und Klassen gedient haben.

Aufgrund von Beschwerden ist es erforderlich, diese Regelung zu erlassen. Beispielsweise am Karl-Marx-Kopf bzw. am Vorplatz an der Stadthalle treffen die unterschiedlichsten Interessen aufeinander. Einerseits die der Jugendlichen, die ihre Interessen an diesen Plätzen zeigen wollen, andererseits der Einwohner, die keinen Belästigungen ausgesetzt sein wollen.

Ziel dieses Verbotes ist es, eine bessere Akzeptanz bei den Jugendlichen im Sinne einer gegenseitigen Rücksichtnahme zu erreichen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3

2. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

2. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), geändert durch Gesetze vom 25. August 2003 (GVBl. S. 330), vom 4. Mai 2004 (GVBl. S. 147), vom 5. Mai 2004 (GVBl. S. 148), vom 29. Januar 2008), vom 5. Mai 2008 (GVBl. S. 302) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 15.10.2008 mit Beschlussnummer B-243/2008 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Chemnitz.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Spiel- und Bolzplätze für Kinder und Jugendliche.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen sowie Autowaschen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.
- (2) Die Stadt Chemnitz kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen oder insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Es ist verboten, auf Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung Kraftfahrzeuge zu waschen, abzuspitzen oder Abwässer auf diese Flächen abzuleiten.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt wird. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres geeignet in der Lage ist.
- (3) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung, soweit es sich nicht um ausgewiesene Freilaufflächen handelt, an der Leine geführt werden. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von Spiel- und Bolzplätzen fernzuhalten.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Blindenführhunde.
- (6) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Stadt Chemnitz diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (7) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene angehalten werden.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Blindenführhunde.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Taubenfütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet von Chemnitz frei lebende Tauben zu füttern. Die Regelung gilt nicht für die private Haltung der Tiere.

Abschnitt 3 – Verhalten auf Spiel- und Bolzplätzen

§ 7

- (1) Öffentlich zugängliche Spiel- und Bolzplätze dürfen von 08:00 bis 22:00 Uhr und nur entsprechend ihrem Zweck benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten:
- a) gefährliche Gegenstände (z. B. Glasflaschen) mitzubringen,
 - b) alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder an andere zum Verzehr zu überlassen oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufzuhalten,
 - c) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Krankenfahrstühle und Wartungsfahrzeuge.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Stadt Chemnitz kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.
Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Geräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. Ä.
- (2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage Sachsens sowie der die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist Montag - Freitag von 07.00 bis 20.00 Uhr und Samstag von 07.00 bis 14.00 Uhr vorzunehmen. Außerhalb dieser Zeiten und an Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Wertstoffen in diese Wertstoffcontainer nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Jegliche Verunreinigung öffentlicher Straßen und der Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt.

Unzulässig ist das Wegwerfen und zurücklassen von Abfall, insbesondere von Lebensmittelresten, Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Blechdosen, Kaugummi, Zigarettenkippen etc.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 13

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist es Personen untersagt:
- a) aggressiv zu betteln (aggressives Betteln liegt vor bei unmittelbarem Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Anfassen, Einschüchterungen durch Verwünschungen, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängende Verfolgung, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen, den Passanten beschimpfen),
 - b) sich ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkohol- oder Rauschmittelkonsums in Gruppen von mehr als zwei Personen niederzulassen, wenn durch alkohol- oder rauschmittelbedingtes, unkontrolliertes, insbesondere aggressives Verhalten (Belästigung von Passanten, Grölen, Gefährdung anderer durch herumliegende Flaschen oder Gläser, Verunreinigungen) andere an der Nutzung der öffentlichen Straßen, des Weges, des Platzes gehindert oder von der Nutzung abgehalten werden,
 - c) sich wiederkehrend an denselben Orten regelmäßig zu versammeln und dabei Passanten bei der Nutzung der öffentlichen Straße im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
 - d) die Notdurft zu verrichten,
 - e) mit Kickboards, BMX-Rädern oder ähnlichen Sportgeräten bauliche Anlagen zum nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu benutzen,

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14

Abbrennen offener Feuer (Brauchtumsfeuer)

- (1) Offene Feuer bedürfen der Erlaubnis der Stadt Chemnitz, Ordnungsamt.
- (2) Die Erlaubnis muss beim Ordnungsamt spätestens 10 Werktage vor dem Abbrennen beantragt werden.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (4) Keiner Anzeige bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in Grillgeräten und Feuer in handelsüblichen Brennbehältnissen. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern

§ 15

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Chemnitz festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Stadt Chemnitz kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 16

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Stadt Chemnitz Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder entgegen § 3 Abs. 3 Kraftfahrzeuge wäscht, abspritzt oder Abwasser auf diese Flächen abteilt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,

3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt wird,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass sein Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 sein Tier nicht von Spiel- und Bolzplätzen fernhält,
6. entgegen § 4 Abs. 7 das Halten gefährlicher Tiere der Stadt Chemnitz nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 als Tierhalter oder –führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
9. entgegen § 6 frei lebende Tauben füttert,
10. entgegen § 7 Abs. 1 öffentliche Spiel- und Bolzplätze außerhalb der vorgegebenen Zeiten oder nicht entsprechend ihrem Zweck benutzt,
11. entgegen § 7 Abs. 3 auf öffentliche Spiel- und Bolzplätzen gefährliche Gegenstände mitbringt, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr anbietet oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufhält oder Motorfahrzeuge abstellt oder mit ihnen fährt,
12. entgegen § 8 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
13. entgegen § 9 Abs.1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
14. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
15. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchführt,
16. entgegen § 12 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
17. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
18. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
19. entgegen § 12 Abs. 4 öff. Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt,
20. entgegen § 13 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelkonsum hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, sich mit anderen Personen wiederkehrend versammelt und dabei andere behindert, die Notdurft verrichtet, mit Sportgeräten bauliche Anlagen entgegen ihrer Bestimmung benutzt,

21. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer ohne die erforderliche Erlaubnis abbrennt,
 22. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 23. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 01.11.2000 in der Fassung der am 05.01.2005 bekannt gemachten Änderung außer Kraft.

Chemnitz, den

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin